

# RS OGH 1988/4/12 4Ob509/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1988

## Norm

ABGB §456

### Rechtssatz

Keine Verpfändung einer fremden Sache liegt vor, wenn ein Sparbuch ( die in ihm verbriefte Forderung ) zum Pfand bestellt und das Sparbuch vom Pfandbesteller, der sich dem Pfandnehmer gegenüber als Eigentümer bezeichnet im Beisein des informierten angeblichen wahren Berechtigten übergeben wird; es handelt sich vielmehr um eine Verpfändung durch den gemäß Verpfändungserklärung ohne Widerspruch des angeblich Berechtigten ausgewiesenen Eigentümer des Sparguthabens.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 509/88  
Entscheidungstext OGH 12.04.1988 4 Ob 509/88

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0011410

### Dokumentnummer

JJR\_19880412\_OGH0002\_0040OB00509\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)